



LEITFADEN FÜR ANGEHÖRIGE

# Leitfaden für Angehörige: Medikamente organisieren

Medikamente von Eltern und Angehörigen überblicken, organisieren und sicher einnehmen lassen

---

antares-apotheke Pharma Service e. K. · Kuehnstraße 75 · 22045 Hamburg · [www.antares-apo.de/verblisterung.html](http://www.antares-apo.de/verblisterung.html)  
Stand: 18. Oktober 2026 · Dieses Dokument ersetzt keine Rechts- oder Therapieberatung.

---

## Zu diesem Leitfaden

Viele Tabletten, mehrere Arztpraxen, wenig Zeit: Wer die Medikamente der Eltern, des Partners oder eines anderen Angehörigen mitorganisiert, steht oft vor denselben Fragen. Welche Arzneimittel werden eigentlich genommen? Wer darf mit der Praxis sprechen? Hilft eine Tablettenbox, ein Spender oder ein Wochenblistert? Und was ändert sich, wenn jemand ins Pflegeheim zieht?

Dieser Leitfaden der antares Apotheke in Hamburg-Jenfeld fasst die Antworten aus den Seiten für Angehörige auf unserer Website zusammen. Er ist in verständlicher Sprache geschrieben und enthält am Ende Checklisten zum Ausdrucken und Abhaken.

**Was dieser Leitfaden nicht ist:** Er gibt keine Empfehlungen zu einzelnen Arzneimitteln oder Dosierungen. Welche Tablette wann und in welcher Menge genommen wird, entscheidet die Ärztin oder der Arzt. Bei Unsicherheit fragen Sie Ihre Apotheke oder Arztpraxis. Rechtliche Angaben sind vereinfacht wiedergegeben (Stand Oktober 2026) und ersetzen keine Rechtsberatung.

**Bei akuten Beschwerden:** Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117, im Notfall den Rettungsdienst unter 112.

### Inhalt

1. Den Überblick schaffen
2. Der Medikationsplan: ein Plan für alle
3. Mit wem sprechen – und wer darf was?
4. Hilfen im Alltag: Box, Spender, App oder Wochenblistert
5. Wenn Tabletten plötzlich anders aussehen
6. Umzug ins Pflegeheim: freie Wahl der Apotheke
7. Was kostet was?
8. Die Medikationsberatung in der Apotheke
9. Checklisten zum Ausdrucken
10. Was die antares Apotheke beiträgt – und Ihre Ansprechpartnerin
11. Quellen

---

## 1. Den Überblick schaffen

Am Anfang steht fast immer dieselbe Aufgabe: herausfinden, was tatsächlich eingenommen wird. Das ist oft mehr, als auf dem letzten Rezept stand, und manchmal weniger, als im Plan steht.

### Wo stehen Sie gerade?

Je nach Ausgangslage sind andere Schritte zuerst dran:

- **Ihre Angehörigen kommen noch gut zurecht, aber es werden mehr Tabletten.** Beginnen Sie mit dem Überblick und dem Medikationsplan – solange Ihre Angehörigen alles selbst erklären und Vollmachten unterschreiben können. Respektieren Sie, was sie selbst regeln möchten.
- **Nach einem Krankenhausaufenthalt ist vieles neu.** Beginnen Sie mit dem Entlassbrief und einem neuen, gemeinsamen Plan. Werfen Sie alte Packungen nicht weg, sondern nehmen Sie sie zur Prüfung mit. Unklarheiten im Plan klärt die Hausarztpraxis.
- **Sie wohnen weit weg.** Beginnen Sie mit Ansprechpartnern vor Ort, Vollmachten und einem festen Rhythmus für Rezepte und Lieferung. Aus der Ferne lässt sich viel organisieren, aber nicht die tägliche Einnahme begleiten.

## Vier Schritte zum Überblick

1. **Alle Arzneimittel einsammeln.** Tabletten, Tropfen, Sprays, Salben, Pflaster, Spritzen – auch Selbstgekauft, Vitamine und pflanzliche Mittel. Legen Sie alles in eine Tüte und nehmen Sie sie mit zur Apotheke oder Hausarztpraxis.
2. **Behandelnde Praxen notieren.** Hausarzt, Fachärzte, Zahnarzt, jeweils mit Telefonnummer. Wer hat was verordnet?
3. **Allergien und Unverträglichkeiten aufschreiben.** Bekannte Reaktionen auf Arzneimittel gehören auf eine Liste, die alle Beteiligten kennen.
4. **Erfragen, was wirklich genommen wird.** Was im Plan steht und was tatsächlich eingenommen wird, ist nicht immer dasselbe. Fragen Sie offen und ohne Vorwurf nach.

Werfen Sie dabei nichts vorschnell weg. Ob eine alte Packung noch gebraucht wird, klären Hausarztpraxis oder Apotheke. Wie nicht mehr benötigte Arzneimittel entsorgt werden, sagt Ihnen Ihre Apotheke.

**Typische Situation – zur Veranschaulichung, kein realer Fall:** Eine Tochter lebt in Süddeutschland, ihr Vater allein in Hamburg. Er nimmt acht Arzneimittel von drei Praxen und hat nach einem Sturz einen neuen Plan aus der Klinik. Bei ihrem nächsten Besuch sammelt sie alle Packungen ein und geht mit ihm zur Hausarztpraxis, die einen gemeinsamen Plan erstellt. Der Vater unterschreibt eine Vorsorgevollmacht und eine Schweigepflichtentbindung für Praxis und Apotheke. Seitdem bekommt er seine Tabletten als Wochenblister, eine Nachbarin bringt ihn dienstags mit, und die Tochter hat in der Apotheke einen festen Ansprechpartner. An die Einnahme erinnert ihn ein Wecker – denn das kann der Blister nicht.

## 2. Der Medikationsplan: ein Plan für alle

Der Medikationsplan ist das wichtigste Dokument rund um die Medikamente. Er zeigt nicht nur, *was* eingenommen wird, sondern *wie*: Wirkstoff, Handelsname, Stärke, Form, Einnahmezeitpunkte und Hinweise.

## Wer hat Anspruch?

Wer mindestens drei verordnete, im ganzen Körper wirkende Arzneimittel dauerhaft nimmt, hat als gesetzlich Versicherter Anspruch auf einen bundeseinheitlichen Medikationsplan (§ 31a SGB V). Meist erstellt ihn die Hausarztpraxis. Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten kann ihn auch die Apotheke aktualisieren.

## So bleibt der Plan verlässlich

- **Nur ein gültiger Plan.** Es sollte genau einen Plan geben, nach dem sich alle richten. Alte Pläne mit Datum versehen und abheften, nicht wegwerfen.
- **Kopien verteilen.** Eine Kopie bei Ihren Angehörigen, eine bei Ihnen, eine beim Pflegedienst, falls vorhanden.
- **Nach jedem Krankenhausaufenthalt neu abgleichen.** Entlassbrief, alter Plan und vorhandene Packungen gehören zusammen auf den Tisch – mit Hausarztpraxis oder Apotheke. Der Entlassbrief enthält die Empfehlung der Klinik; ob die Hausarztpraxis sie übernimmt oder ändert, klären Sie zeitnah.
- **Auch Selbstgekauft eintragen lassen.** Vitamine, Schmerz- oder Abführmittel aus der Apotheke gehören in den Plan, damit Ärztin, Arzt und Apotheke Wechselwirkungen erkennen können.

## Wirkstoff statt Handelsname

Auf dem bundeseinheitlichen Medikationsplan stehen Wirkstoff, Handelsname, Stärke und Form in eigenen Spalten. Für den Vergleich mit einer Packung zählen **Wirkstoff und Stärke** – nicht der Name und nicht das Aussehen der Tablette. Warum das so wichtig ist, erklärt Kapitel 5.

---

## 3. Mit wem sprechen – und wer darf was?

### Wer übernimmt was?

Wer nicht in der Nähe wohnt, kann die tägliche Einnahme nicht begleiten. Umso wichtiger sind verlässliche Rollen vor Ort.

| Wer                     | Was übernommen werden kann                                                                                                | Was Sie klären                                         |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Hausarztpraxis          | Medikationsplan, Folgerezepte, Abstimmung mit Fachärzten                                                                  | Wie Rezepte bestellt werden, wer Ansprechpartner ist   |
| Apotheke                | Abgabe, Beratung, Prüfung auf Wechselwirkungen, auf Wunsch Plan aktualisieren, gegebenenfalls Wochenblister und Lieferung | Schweigepflichtentbindung, Lieferweg, Rechnungsadresse |
| Ambulanter Pflegedienst | Richten und Verabreichen von Medikamenten, wenn ärztlich als häusliche Krankenpflege verordnet                            | Verordnung, Zeiten, wer Änderungen meldet              |

| Wer                      | Was übernommen werden kann                                                                        | Was Sie klären                                   |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Pflegeberatung           | Neutrale Beratung zu Hilfen im Alltag; in Hamburg über die Pflegestützpunkte, auf Wunsch zu Hause | Termin                                           |
| Vertrauensperson vor Ort | Abholen, nachsehen, im Notfall da sein                                                            | Schlüssel, Telefonnummern, Grenzen der Hilfe     |
| Sie                      | Überblick, Absprachen, Unterlagen, regelmäßige Nachfrage                                          | Wer Sie vertritt, wenn Sie nicht erreichbar sind |

Die Hamburger Pflegestützpunkte werden von Kranken- und Pflegekassen und der Stadt gemeinsam getragen und beraten neutral und kostenfrei. Den nächsten Pflegestützpunkt finden Sie über [hamburg.de](https://hamburg.de); für Jenfeld ist es der Pflegestützpunkt Wandsbek in der Wandsbeker Allee 62.

## Was dürfen Angehörige?

Viele Angehörige gehen davon aus, als Tochter oder Sohn automatisch alles regeln zu dürfen. Das stimmt nicht. Volljährige werden kraft Gesetzes nicht von ihren Angehörigen vertreten. Möglich ist das nur mit einer **Vorsorgevollmacht** oder über eine gerichtlich bestellte **rechtliche Betreuung**.

Eine Ausnahme gibt es seit 1. Januar 2023 für Ehegatten: Kann ein Ehepartner wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Gesundheitsangelegenheiten nicht selbst besorgen, darf der andere ihn vorübergehend vertreten, etwa in Behandlungen einwilligen. Das gilt nicht bei Getrenntleben, nicht wenn eine Vollmacht oder Betreuung besteht und längstens sechs Monate (§ 1358 BGB). Für Kinder gilt es nicht.

Für den Alltag mit Arzneimitteln heißt das:

- **Abholen und Bringen** kann in der Regel jede Vertrauensperson. Bei E-Rezepten genügt die Gesundheitskarte der Angehörigen.
- **Gespräche über Gesundheitsdaten** mit Praxis und Apotheke setzen das Einverständnis Ihrer Angehörigen voraus – am besten schriftlich und mit Ihrem Namen (Schweigepflichtentbindung) – oder eine Vollmacht.
- **Entscheidungen**, etwa über eine neue Behandlung oder einen Wochenblister, treffen Ihre Angehörigen selbst, solange sie das können. Danach Bevollmächtigte oder Betreuer, orientiert an ihren Wünschen.

Sprechen Sie das Thema Vollmacht früh an. Beratung dazu bieten Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.

## E-Rezepte für Angehörige einlösen

Sie können E-Rezepte mit der Gesundheitskarte Ihrer Angehörigen in der Apotheke einlösen oder den ausgedruckten Rezeptcode mitbringen. In der E-Rezept-App lassen sich Profile für Familienmitglieder anlegen; dafür brauchen Sie selbst eine NFC-fähige Gesundheitskarte mit PIN.

## Eine Person meldet Änderungen

Legen Sie fest, wer nach Arztterminen oder Krankenhausaufenthalten die Apotheke und den Pflegedienst informiert. Wenn alle davon ausgehen, dass jemand anderes Bescheid gibt, kommt die Änderung oft nicht an.

## 4. Hilfen im Alltag: Box, Spender, App oder Wochenblister

Welche Hilfe passt, hängt von vier Fragen ab:

1. **Wer bereitet die Tabletten vor?** Die Person selbst, Angehörige, ein Pflegedienst oder die Apotheke? Jede Hilfe braucht jemanden, der sie zuverlässig befüllt.
2. **Braucht es eine Erinnerung?** Wird die Einnahme vergessen, hilft Ordnung allein nicht. Dann braucht es ein Signal – oder einen Menschen.
3. **Wie oft ändert sich der Plan?** Bei häufigen Änderungen sind Hilfen besser, die sich schnell anpassen lassen.
4. **Was kann die Person selbst?** Sehen, greifen, sich erinnern, mit Technik umgehen? Ein Gerät, das nicht bedient werden kann, hilft nicht.

### Die Hilfen im Vergleich

Der Vergleich beschreibt Arten von Hilfen, keine einzelnen Produkte. Innerhalb einer Art können die Unterschiede groß sein.

| Hilfe                       | Wer sortiert?                                         | Erinnert an die Einnahme? | Vorher geprüft?                        | Steht drauf, was drin ist?        | Bei Änderungen                  |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Tablettenbox (Dosette)      | Person, Angehörige oder Pflegedienst                  | Nein                      | Nur von der Person, die befüllt        | Nein                              | Sofort selbst umstellbar        |
| Box oder Spender mit Signal | Person, Angehörige oder Pflegedienst                  | Ja, mit Ton oder Licht    | Nur von der Person, die befüllt        | Nein                              | Sofort selbst umstellbar        |
| Automatischer Spender       | Je nach System Angehörige, Pflegedienst oder Apotheke | Ja, teils mit Sprache     | Je nach Befüllung                      | In der Regel nein                 | Neu befüllen, programmieren     |
| Erinnerungs-App             | Niemand – die App sortiert nicht                      | Ja, auf dem Smartphone    | Nein                                   | Liste in der App, sofern gepflegt | Liste anpassen                  |
| Wochenblister               | Die Apotheke                                          | Nein                      | Ja, Plan und Beutel durch die Apotheke | Ja, auf jedem Beutel              | Braucht Vorlauf in der Apotheke |

**Tablettenbox:** die einfachste und günstigste Hilfe. Sie passt, wenn die Einnahme nicht vergessen wird und jemand zuverlässig befüllt. Die Grenze: Niemand prüft den Inhalt ein zweites Mal, und auf dem Fach steht nicht, welche Tablette es ist.

**Box oder Spender mit Signal:** erinnert zur eingestellten Zeit. Das Signal muss aber gehört, gesehen und verstanden werden.

**Automatischer Spender:** gibt die Tabletten nur im festgelegten Zeitfenster frei und erinnert. Im Pflegehilfsmittelverzeichnis sind solche Geräte als eigene Produktart geführt, gedacht für Pflegebedürftige mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten. Die Pflegekasse kann die Kosten übernehmen; stellen Sie den Antrag vorher und warten Sie die Genehmigung vor dem Kauf ab. Ungeeignet sind solche Geräte laut Verbraucherzentrale NRW unter anderem bei starken Problemen mit den Händen, sehr schlechtem Sehen oder Hören und bei sehr komplizierter, häufig geänderter Medikation. Auch ein automatischer Spender muss befüllt werden.

**Erinnerungs-App:** passt für Menschen, die ihr Smartphone sicher bedienen und immer dabei haben. Die App weiß nur, was eingetragen wurde. Prüfen Sie, wo die Gesundheitsdaten gespeichert werden.

**Wochenblister:** Die Apotheke prüft den Medikationsplan und packt die geeigneten Tabletten in beschriftete Beutel, einen je Einnahmezeitpunkt. Das passt, wenn viele Tabletten über Wochen gleich bleiben und das Sortieren schwerfällt. Die Grenzen: Der Blister erinnert nicht, Änderungen brauchen Vorlauf, Tropfen, Sprays und Bedarfsmedikamente bleiben außerhalb, und die Leistung bezahlen Sie selbst.

## Was sagen Fachleute?

Die britische Fachgesellschaft der Apothekerinnen und Apotheker (Royal Pharmaceutical Society) kam 2013 zu dem Schluss, dass der Nutzen von Dosierhilfen für die Therapietreue wissenschaftlich nur begrenzt belegt ist; sie empfiehlt, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Hilfe ein konkretes Problem löst. Für Wochenblister in Pflegeheimen fand das deutsche Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) 2019 keine belastbaren Studien zu gesundheitlichem Nutzen oder Schaden. Beide Befunde lassen sich nur begrenzt auf den Alltag zu Hause übertragen. Für die Auswahl heißt das: Nicht das Hilfsmittel an sich schützt, sondern ob es zum Menschen und seinem Alltag passt.

## Kombinieren statt entweder – oder

Bewährt sind Kombinationen, etwa ein Wochenblister mit Wecker oder App, eine Tablettenbox, die ein Pflegedienst richtet, oder ein automatischer Spender, den Angehörige befüllen. Wichtig: Nehmen Sie aus einem Wochenblister keine Tabletten heraus, um sie umzufüllen – damit ginge die Beschriftung verloren, die gerade der Vorteil des Blisters ist.

## Wenn Sie eine Tablettenbox befüllen

- **Nur nach dem aktuellen Plan,** nicht aus dem Gedächtnis. Prüfen Sie das Datum des Plans.
- **Ruhe und Zeit einplanen,** Telefon und Fernseher aus. Unterbrechungen gehen mit mehr Fehlern einher.
- **Eine Packung nach der anderen:** Wirkstoff, Stärke und Verfalldatum mit dem Plan vergleichen, dieses eine Arzneimittel auf alle Fächer verteilen, Packung weglegen, nächste nehmen.
- **Am Ende kontrollieren:** jedes Fach gegen den Plan zählen, wenn möglich von einer zweiten Person.

- **Woche für Woche befüllen**, nicht für mehrere Wochen – Änderungen kommen sonst nicht mit.

Nicht jede Tablette darf aus ihrer Originalpackung. In der Regel nicht in die Box gehören Arzneimittel mit dem Hinweis „In der Originalverpackung aufbewahren“, Brause-, Schmelz- und Lutschtabletten, Bedarfsmedikamente, Arzneimittel, deren Dosis nach Blutwerten angepasst wird, und Tabletten, die geteilt werden müssten. Geteilt wird nur, wenn der Beipackzettel das ausdrücklich erlaubt – eine Kerbe ist kein sicherer Hinweis. Fragen Sie im Zweifel Ihre Apotheke.

Ob ein Pflegedienst das Richten übernimmt, hängt davon ab, ob es ärztlich als häusliche Krankenpflege verordnet ist. Wird auf einen Wochenblister umgestellt, klärt die Arztpraxis, ob das Richten weiter nötig ist.

## 5. Wenn Tabletten plötzlich anders aussehen

Hinter einer Tablette in neuer Farbe steckt fast immer eine Regel aus dem Sozialrecht, kein Versehen. Apotheken sind bei Kassenrezepten unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, ein anderes Präparat mit demselben Wirkstoff abzugeben.

| Grund                          | Was sich ändert                                        | Was gleich bleibt                   | Was Sie tun                                              |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Rabattvertrag der Krankenkasse | Name, Hersteller, Farbe, Form, Packung                 | Wirkstoff, Stärke, Darreichungsform | Wirkstoff vergleichen, normal weiter einnehmen           |
| Lieferengpass                  | Präparat, gegebenenfalls Packungsgröße oder Wirkstärke | Wirkstoff und Gesamtmenge           | Bei anderer Stärke genau nachfragen, wie viele Tabletten |
| Importarzneimittel             | Packung, teils Aufdruck                                | Wirkstoff, Stärke, Darreichungsform | Wirkstoff vergleichen                                    |
| Ärztliche Änderung             | Wirkstoff oder Dosis                                   | –                                   | Neuen Medikationsplan anfordern                          |

Ein Präparat mit demselben Wirkstoff eines anderen Herstellers heißt Generikum. Für die Zulassung muss es dieselben Wirkstoffe in derselben Menge und dieselbe Darreichungsform haben, und es muss nachgewiesen sein, dass der Wirkstoff vergleichbar aufgenommen wird. Unterscheiden dürfen sich Farbe, Form, Größe und Hilfsstoffe. Wenn Sie nach einem Wechsel etwas Ungewohntes bemerken, sprechen Sie mit Praxis oder Apotheke.

### Die wichtigste Regel

**Nicht eigenmächtig absetzen, nicht doppelt nehmen, nicht nach Aussehen sortieren.** Vergleichen Sie den Wirkstoff auf der Packung mit dem Medikationsplan. Legen Sie die alte Packung desselben Wirkstoffs beiseite, damit nicht dasselbe Arzneimittel unter zwei Namen gleichzeitig genommen wird. Wenn etwas nicht zusammenpasst, rufen Sie Ihre Apotheke an, bevor die nächste Tablette genommen wird – am besten mit beiden Packungen in der Hand.

## Kann man beim gewohnten Präparat bleiben?

- Die Ärztin oder der Arzt kann den Austausch aus medizinischen Gründen auf dem Rezept ausschließen („aut idem“).
- Die Apotheke kann im Einzelfall aus pharmazeutischen Gründen vom Austausch absehen – eine fachliche Entscheidung, keine Wunschoption.
- Als **Wunscharzneimittel**: Sie bezahlen das gewohnte Präparat zunächst selbst und reichen die Quittung bei der Krankenkasse ein, die einen Teil erstattet.

Auch im Wochenblister kann sich das Präparat ändern. Entscheidend ist die Beschriftung des Beutels: Sie nennt Wirkstoff und Stärke. Passt die Tablette nicht zur Beschriftung, nehmen Sie sie nicht und rufen Sie die Apotheke an.

## 6. Umzug ins Pflegeheim: freie Wahl der Apotheke

### Darf das Heim die Apotheke vorschreiben?

Nein. Auch im Pflegeheim entscheiden Bewohner – oder ihre Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer – selbst, aus welcher Apotheke sie ihre Arzneimittel bekommen. Hat das Heim einen Versorgungsvertrag mit einer Apotheke nach § 12a Apothekengesetz, darf dieser Vertrag die freie Apothekenwahl nicht einschränken und keiner Apotheke das alleinige Recht zur Versorgung geben. Wer sich selbst aus einer Apotheke versorgt, braucht dafür keinen Vertrag.

Die Heimapotheke ist also ein Angebot, keine Pflicht. Für das Heim hat sie praktische Vorteile: feste Lieferwege, ein Ansprechpartner, oft auch Verblisterung. Für Bewohner ist sie bequem, weil sie sich um Rezepte und Lieferung meist nicht selbst kümmern müssen.

### Was bedeutet die eigene Apotheke im Alltag?

| Thema         | Über die Heimapotheke                                         | Über die eigene Apotheke                                                            |
|---------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Rezepte       | Laufen meist über die mit Heim und Praxis abgesprochenen Wege | Sie oder Angehörige sorgen dafür, dass die Rezepte die Apotheke erreichen           |
| Lieferung     | Im vereinbarten Rhythmus direkt ins Heim                      | Botendienst der Apotheke, falls angeboten, oder Angehörige bringen die Arzneimittel |
| Verblisterung | Möglich, wenn das Heim sie mit der Apotheke vereinbart hat    | Nur, wenn Ihre Apotheke sie anbietet; sonst Originalpackungen                       |
| Änderungen    | Abgestimmte Meldewege zwischen Heim, Praxis und Apotheke      | Klären Sie, wer die Apotheke informiert                                             |
| Zuzahlung     | Gesetzliche Zuzahlung wie überall                             | Gesetzliche Zuzahlung wie überall                                                   |

## Was ist seit Juli 2026 neu?

Seit dem 2. Juli 2026 dürfen Arztpraxen Rezepte – auch E-Rezepte und deren Zugangscodes – direkt an die heimversorgende Apotheke übermitteln, wenn das Heim einen Versorgungsvertrag hat und Praxis und Apotheke dies abgesprochen haben (§ 12a Abs. 4 Apothekengesetz, befristet bis 31.12.2028). Gemeint sind Bewohner, die über diesen Vertrag versorgt werden. Haben Sie sich für eine eigene Apotheke entschieden, sagen Sie der Hausarztpraxis ausdrücklich, wohin die Rezepte gehen sollen.

## Wie gelingt eine gute Entscheidung?

- Was wünscht die Person selbst? Ihr Wille steht an erster Stelle, auch wenn andere für sie entscheiden.
- Wer kümmert sich bei der eigenen Apotheke um Rezepte und Lieferung – auch im Urlaub und bei Krankheit der Angehörigen?
- Wie viele Arzneimittel und Praxen sind beteiligt? Je komplexer, desto wichtiger sind kurze Wege zwischen Heim, Praxis und Apotheke.
- Ist Verblisterung gewünscht, und wer bietet sie an?
- Welche Kosten kommen hinzu? Die gesetzliche Zuzahlung ist überall gleich; Unterschiede kann es bei Zusatzleistungen geben.

Die Wahl ist nicht endgültig. Wer wechseln möchte, teilt das Heim und der bisherigen Apotheke schriftlich mit, ab wann welche Apotheke gilt, informiert alle Arztpraxen und legt einen Stichtag fest – damit keine Lücke und keine Doppelversorgung entsteht. Wenn Sie sich unter Druck gesetzt fühlen, sprechen Sie zuerst mit der Heimleitung; neutrale Beratung bieten die Pflegestützpunkte.

## Wenn Ihr Angehöriger aus dem Heim zu Besuch kommt

Für ein Wochenende bei der Familie gibt die Pflegefachkraft die Arzneimittel nach dem aktuellen Plan mit – möglichst als Originalpackungen oder als geschlossene Blisterbeutel der betreffenden Tage, nicht als lose Tabletten. Lassen Sie sich die Übergabe erklären und den Plan mitgeben: Tropfen, Sprays, Insulin, Pflaster und Bedarfsmedikamente sind nicht im Blister. Melden Sie Besuche möglichst früh an, damit das Heim die Mengen planen kann. Bringen Sie übrig gebliebene Beutel zurück – sie zeigen, welche Einnahme ausgefallen ist.

---

## 7. Was kostet was?

| Leistung                   | Wer zahlt?                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnete Arzneimittel    | Abrechnung über das Rezept mit der Krankenkasse; Sie zahlen die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie nicht befreit sind. Die Zuzahlung ist in jeder Apotheke gleich.                                                                                                                   |
| Wochenblister für zu Hause | Selbstzahlerleistung der Apotheke. Das Abpacken ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung; eine Hamburger Krankenkasse, die es bezahlt, haben wir nicht gefunden (Stand Oktober 2026). Privat Versicherte und Beihilfeberechtigte fragen bei ihrem Kostenträger nach. |

| Leistung                                          | Wer zahlt?                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verblisterung im Pflegeheim                       | Keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Vergütung wird zwischen Apotheke und Einrichtung vereinbart. Fragen Sie beim Einzug, ob und wie dafür Kosten entstehen. |
| Automatischer Medikamentenspender                 | Mit Pflegegrad ist eine Übernahme durch die Pflegekasse möglich; Antrag vor dem Kauf. Sonst Eigenkosten.                                                                              |
| Tablettenbox, Erinnerungs-App                     | In der Regel einmalige oder geringe eigene Kosten.                                                                                                                                    |
| Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation | Für Versicherte, die die Voraussetzungen erfüllen, kostenfrei; die Apotheke rechnet mit der Krankenkasse ab (siehe Kapitel 8).                                                        |

Preise nennen wir in diesem Leitfaden nicht. Die Konditionen für einen Wochenblister nennt Ihnen die Apotheke vor dem Start. Fragen Sie bei Zusatzleistungen wie Verblisterung oder Botendienst immer vorher, welche Kosten anfallen.

## 8. Die Medikationsberatung in der Apotheke

Die **Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation** ist eine pharmazeutische Dienstleistung der Apotheke, deren Kosten die Krankenkasse trägt (§ 129 Abs. 5e SGB V). Eine Apothekerin oder ein Apotheker erfasst in einem Gespräch alle Arzneimittel, die tatsächlich angewendet werden – verordnete wie selbst gekaufte –, prüft sie auf Probleme wie Doppelungen, Wechselwirkungen oder Anwendungsschwierigkeiten und erstellt oder aktualisiert den Medikationsplan.

### Wer hat Anspruch?

Nach der veröffentlichten Leistungsbeschreibung (Stand 13.06.2022) haben Versicherte in der ambulanten, häuslichen Versorgung Anspruch, die mindestens fünf verschiedene, ärztlich verordnete, im ganzen Körper wirkende Arzneimittel oder Inhalativa dauerhaft anwenden – einmal in zwölf Monaten und erneut nach einer erheblichen Umstellung (mindestens drei neue oder andere Dauerarzneimittel innerhalb von vier Wochen). Ein Rezept ist nicht nötig. Selbst gekaufte Mittel zählen für den Anspruch nicht mit, werden in der Beratung aber erfasst.

**Pflegeheimbewohner:** Hier sind die Angaben uneinheitlich. Die Leistungsbeschreibung nennt Versicherte in der ambulanten, häuslichen Versorgung und erwähnt Pflegeheime nicht ausdrücklich. ABDA und Bundesapothekerkammer haben jedoch eigene Arbeitsmaterialien für Alten- und Pflegeheime veröffentlicht und empfehlen, die Leistung auch Heimbewohnern anzubieten. Ob sie im Einzelfall abgerechnet werden kann, prüft die Apotheke vorab.

### So läuft die Beratung ab

1. Die Apotheke prüft die Voraussetzungen und schließt mit der versicherten Person oder ihrer Vertretung eine schriftliche Vereinbarung, einschließlich der Erlaubnis, bei Bedarf mit Arztpraxen

Rücksprache zu halten.

2. Im Gespräch werden alle Packungen angesehen – deshalb heißt es oft „Brown-Bag-Review“: Alles kommt in einer Tüte mit.
3. Ohne die Person prüft die Apothekerin oder der Apotheker die Gesamtmedikation und erarbeitet Vorschläge. Betreffen sie die Therapie, gehen sie mit Zustimmung an die Arztpraxis.
4. Im Abschlussgespräch werden die Ergebnisse erklärt; die Person erhält einen aktualisierten Medikationsplan.

## Was die Beratung leisten kann – und was nicht

Die Beratung macht sichtbar, was im Alltag leicht untergeht: zwei Packungen mit demselben Wirkstoff, ein Inhalator, der falsch angewendet wird, ein Schmerzmittel aus der Selbstmedikation, das ungünstig mit einem verordneten Arzneimittel zusammenwirkt. Sie ist aber keine ärztliche Untersuchung und keine Therapieänderung und verspricht nicht, dass Beschwerden verschwinden. Ob ein Arzneimittel abgesetzt, ersetzt oder anders dosiert wird, entscheidet die Ärztin oder der Arzt.

Angehörige können den Termin organisieren und begleiten. Die Vereinbarung unterschreibt die versicherte Person selbst oder ihre gesetzliche Vertretung.

---

## 9. Checklisten zum Ausdrucken

### A. Medikamente organisieren

#### Überblick

- ☐ Alle Arzneimittel eingesammelt – auch Tropfen, Sprays, Salben, Pflaster, Selbstgekauft
- ☐ Behandelnde Praxen mit Telefonnummer notiert
- ☐ Allergien und Unverträglichkeiten aufgeschrieben
- ☐ Offen nachgefragt, was tatsächlich eingenommen wird

#### Medikationsplan

- ☐ Medikationsplan in der Hausarztpraxis angefordert
- ☐ Nur ein gültiger Plan; alte Pläne mit Datum abgeheftet
- ☐ Kopien bei den Angehörigen, bei Ihnen und beim Pflegedienst

#### Vollmachten und Datenschutz

- ☐ Vorsorgevollmacht geklärt
- ☐ Schweigepflichtentbindung für Praxen und Apotheke unterschrieben
- ☐ Kopien von Vollmacht, Betreuerausweis und gegebenenfalls Zuzahlungsbefreiung griffbereit

#### Rezepte und Versorgung

- ☐ Festgelegt, wer Folgerezepte bemerkt und bestellt; Erinnerung im Kalender
- ☐ E-Rezept-Weg geklärt (Gesundheitskarte, Ausdruck oder App)

- ☐ Eine Stammapotheke gewählt
- ☐ Abholung oder Lieferung vereinbart

### **Einnahme und Änderungen**

- ☐ Entschieden, wer vorbereitet: selbst, Angehörige, Pflegedienst oder Apotheke
- ☐ Erinnerung geklärt: Wecker, Anruf, Spender mit Signal oder Pflegedienst
- ☐ Medikationsplan, Allergien und Kontakte an einem festen Ort in der Wohnung
- ☐ Eine Person meldet Änderungen an Apotheke und Pflegedienst
- ☐ Einmal im Jahr die Medikation prüfen lassen

### **B. Sie haben eine neue Packung bekommen**

- ☐ Wirkstoff auf der neuen und der alten Packung bzw. im Plan verglichen
- ☐ Stärke verglichen – wenn anders: Wie viele Tabletten pro Einnahme?
- ☐ Darreichungsform verglichen (Tablette, Kapsel, Retardtablette)
- ☐ Alte Packung zur Seite gelegt, nicht beide gleichzeitig verwendet
- ☐ Neuen Handelsnamen im Plan notiert oder Plan aktualisieren lassen
- ☐ Wer eine Box befüllt, weiß, dass die Tablette anders aussieht
- ☐ Ungewohntes an Praxis oder Apotheke gemeldet

### **C. Befüll-Check Tablettenbox**

- ☐ Plan aktuell, nur ein gültiger Plan auf dem Tisch
- ☐ Keine Unterbrechung, ausreichend Licht
- ☐ Box sauber, trocken, Wochentage richtig ausgerichtet
- ☐ Packung für Packung: Wirkstoff, Stärke, Verfalldatum mit dem Plan verglichen
- ☐ Nicht Geeignetes außen vor (Originalverpackungs-Hinweis, Bedarf, Teilen, Tropfen, Sprays)
- ☐ Jedes Fach gegen den Plan gezählt, wenn möglich von einer zweiten Person
- ☐ Datum, Name und Zusätzliches außerhalb der Box notiert
- ☐ Offene Fragen vor der ersten Einnahme mit Praxis oder Apotheke geklärt

### **D. Das bringen Sie zum Termin in der Apotheke mit**

- ☐ Alle Arzneimittel in der Packung, auch Tropfen, Sprays, Pflaster, Inhalatoren und Bedarfsmittel
- ☐ Selbst gekaufte Präparate: Schmerz- und Abführmittel, pflanzliche Mittel, Nahrungsergänzungsmittel
- ☐ Aktueller Medikationsplan, Arzt- und Entlassbriefe
- ☐ Aktuelle Laborwerte, falls vorhanden
- ☐ Gesundheitskarte
- ☐ Namen und Telefonnummern der behandelnden Praxen
- ☐ Vollmacht oder Betreuerausweis, wenn Sie vertreten
- ☐ Ihre Fragen und Beobachtungen, etwa zu Schlucken oder Inhalieren

## E. Nach einem Krankenhausaufenthalt

- ☐ Entlassbrief und Medikationsplan der Klinik vorhanden
- ☐ Entlassbrief, alter Plan und vorhandene Packungen zusammen mit Hausarztpraxis oder Apotheke abgeglichen
- ☐ Geklärt, ob die Hausarztpraxis die Entlassmedikation übernimmt oder ändert
- ☐ Ein Entlassrezept rechtzeitig eingelöst – es gilt nur drei Werktage
- ☐ Alte Packungen abgesetzter Arzneimittel beiseitegelegt, nicht weiter genommen
- ☐ Apotheke und Pflegedienst über die Änderungen informiert; bei Wochenblister die Apotheke sofort
- ☐ Neuer Plan an alle verteilt

---

## 10. Was die antares Apotheke beiträgt – und Ihre Ansprechpartnerin

Die antares Apotheke in Hamburg-Jenfeld kann Ihnen einen Teil der Organisation abnehmen:

- Sie prüft auf Wunsch den Medikationsplan auf Doppelungen und Wechselwirkungen und sagt, welche Arzneimittel nicht aus der Originalpackung genommen werden sollten.
- Sie verblistert die geeigneten Tabletten auf Wunsch als **Wochenblister** in ihrem Verblisterungsraum in Hamburg-Jenfeld. Auf jedem Beutel stehen Name, Datum und Uhrzeit sowie Wirkstoff und Stärke; jeder Beutel wird vor der Abgabe kamerabasiert und durch Fachpersonal kontrolliert. In der Regel gilt ein Blister für eine Woche.
- Sie ist für Angehörige ein fester Ansprechpartner – mit Einverständnis Ihrer Angehörigen auch am Telefon – und klärt Fragen mit Ihrer Zustimmung mit der Arztpraxis.
- Sie bietet die **Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation** an.
- Den Wochenblister holen Sie oder eine Vertrauensperson in der Kuehnstraße 75 ab; eine Lieferung vereinbaren wir nach Absprache.

**Was wir nicht leisten:** Wir erinnern nicht an die Einnahme, ersetzen keinen Pflegedienst und entscheiden nicht über die Therapie. Wir testen, empfehlen oder verkaufen keine einzelnen Spender oder Apps. Wenn eine einfache Tablettenbox für Sie besser passt, sagen wir Ihnen das. Und wenn Sie sich für eine andere Apotheke entscheiden, unterstützen wir eine geordnete Übergabe.

### Ihre Ansprechpartnerin

**Marta Bend, MBA** Apothekerin, Bereichsleitung Ambulante Versorgung und Großkunden

Telefon: 040 523889-563 E-Mail: [apotheke@antares-apo.de](mailto:apotheke@antares-apo.de) antares-apotheke Pharma Service e. K., Kuehnstraße 75, 22045 Hamburg-Jenfeld

Ambulanter Service: Montag bis Donnerstag 8:00–18:30 Uhr, Freitag 8:00–18:00 Uhr

**Bitte beachten Sie:** Senden Sie keine Gesundheitsdaten, Medikationspläne oder Namen über Webformulare oder unverschlüsselte E-Mail. Unterlagen bringen Sie am besten zum Termin mit. Eine

individuelle Therapieberatung über die Website ist nicht möglich. Bei akuten Beschwerden: ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117, im Notfall 112.

---

## 11. Quellen

### Rechtsgrundlagen (Stand Oktober 2026)

1. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V): § 31 Abs. 1 (freie Apothekenwahl), § 31a (Medikationsplan), § 129 Abs. 1, 1a und 2a (Austausch, Rabattarzneimittel, Importe, Nichtverfügbarkeit), § 129 Abs. 5e (pharmazeutische Dienstleistungen) in der Fassung des Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 195); [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de), abgerufen am 17.10.2026.
2. Apothekengesetz (ApoG): § 11 (Zuweisungsverbot), § 12a Abs. 1, 3 und 4 (Heimversorgung) in der Fassung ab 02.07.2026.
3. Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO): § 1a und § 34 (Stellen und Verblistern, Kennzeichnung des Blisters).
4. Arzneimittelgesetz (AMG): § 10 Abs. 1 und § 24b Abs. 2 (Angaben auf der Packung; Generika).
5. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1358 (Ehegattennotvertretungsrecht).
6. Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V, Fassung vom 1. April 2026.

### Leistungsbeschreibungen, Empfehlungen, Informationen

7. Deutscher Apothekerverband: Leistungsbeschreibung „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“, Stand 13.06.2022.
8. ABDA: Foliensatz Pharmazeutische Dienstleistungen in Alten- und Pflegeheimen, Stand 20.09.2023; Bundesapothekerkammer: Prozessbeschreibung Medikationsberatung im Alten- und Pflegeheim, Stand 25.09.2023.
9. Bundesapothekerkammer: Empfehlungen „Versorgung der Bewohner von Heimen“, Stand 27.11.2024.
10. Kassenärztliche Bundesvereinigung: PraxisNachricht „Praxen dürfen Verordnungen direkt an heimversorgende Apotheke senden“, 09.07.2026; Patienteninformation zum bundeseinheitlichen Medikationsplan, 2016.
11. GKV-Spitzenverband: Fortschreibung der Produktgruppe 52 des Pflegehilfsmittelverzeichnisses, Produktart 52.40.03.2, 30.01.2025.
12. Verbraucherzentrale NRW: Faktenblatt Medikamentenspende, November 2025.
13. Gemeinsamer Bundesausschuss: Häusliche-Krankenpflege-Richtlinie, Leistungsverzeichnis Nr. 26.
14. gematik: „Auf einen Blick: E-Rezept“, 2023; Verbraucherzentrale Bundesverband: Fragen und Antworten zum E-Rezept, Stand 06.09.2024.
15. Sozialbehörde Hamburg: Pflegestützpunkte; Bezirksamt Wandsbek: Pflegestützpunkt Wandsbek, abgerufen am 17.10.2026.

### Studien und Berichte

16. Royal Pharmaceutical Society: Improving patient outcomes – the better use of multi-compartment compliance aids, Juli 2013 (britische Empfehlung; Übertragbarkeit auf Deutschland begrenzt).

17. Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG): Patientenindividuelle Verblisterung. Rapid Report A18-35, 2019.
  18. Westbrook JI et al.: Association of interruptions with an increased risk and severity of medication administration errors. Arch Intern Med 2010;170(8):683–690 (Krankenhaus, Australien).
- 

*Leitfaden für Angehörige · antares-apotheke Pharma Service e. K., Hamburg-Jenfeld · Stand 18.10.2026.  
Dieser Leitfaden gibt allgemeine Informationen und ersetzt keine ärztliche oder pharmazeutische  
Beratung im Einzelfall und keine Rechtsberatung.*